Kulturpranger = La culture au pilori

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1977)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kulturpranger

La culture au pilori

Missachtet und unbeachtet: das Wettbewerbsreglement

Die Jurierung der 2. Stufe des ETH-Hönggerbergs hat einen Nullentscheid ergeben. Es brauchte nicht prophetische Gaben, um diesen Ausgang vorauszusehen (Vgl. SCHWEIZER KUNST Nr. 38). Die Jury hat dem Buchstaben nach das Recht, diesen Wettbewerb ergebnislos abzubrechen. Dieses Ergebnis kann aber formal angefochten werden.

Der ETH-Hönggerberg-Wettbewerb ist nach dem GSMBA-Reglement ausgeschrieben worden. Das Reglement verlangt ausdrücklich eine vollzählige oder durch Ersatzleute ergänzte Jury. Im Preisgericht fehlten aber vier nicht ersetzte Mitglieder. Von Künstlerseite ist umgehend ein Rekurs eingereicht worden.
Die juristischen Berater der GSMBA-Sektion Zürich nahmen zu diesem Problem wie folgt Stellung:

Gemäss Abschnitt XI Ziff. 7 Abs. 1 des GSMBA-Reglementes in der heute gültigen Fassung (welche mit der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden nicht identisch sein muss) darf das Preisgericht keine Entscheidung treffen, so lange es nicht vollzählig oder durch Ersatzleute ergänzt ist. Laut Presseberichten (vgl. Tages-Anzeiger vom 8. August 1977, S. 15, 3. und 4. Spalte unten) fehlten am 26. Juli 1977 drei Jury-Mitglieder, welche nicht durch entsprechende Ersatzleute ersetzt wurden. Von da her gesehen wäre die Entscheidung des Preisgerichtes vom 26. Juli 1977 unseres Erachtens *aus formellen Gründen* ungültig (sofern Ziff. 7 Abs. 1 Abschnitt XI früher nicht anders lautete) und daher anfechtbar. Auf der anderen Seite fragen wir uns allerdings, ob sich ein gerichtliches Verfahren (Feststellungsklage auf Ungültigkeit der fraglichen Entscheidung) lohnt, um so mehr, als damit nur eine Wiederholung der Abstimmung vom 26. Juli 1977 erreicht würde und ohnehin nur das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend ist (Abs. 2 von Ziff. 7 Abschnitt XI, gemäss Fassung vom 4. April 1973). Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eine neuerlihe Entscheidung der Jury nicht anders ausfallen würde, womit für die beteiligten Künstler (ausser Unkosten) nichts gewonnen wäre.

Ob der Rekurs etwas am faktischen Entscheid zu ändern vermag, ist zweifelhaft. Und doch scheint es richtig, dass dem Reglement Nachachtung verschafft wird. Sicher liegt keine bös- oder mutwillige Missachtung des Reglements vor. Tatsache ist vielmehr, dass kaum jemand über den Inhalt des gültigen Reglementes Bescheid weiss. Diese Behauptung gilt für die eine wie die andere Seite der Wettbewerbsvertragspartner. Der Entscheid der ersten Wettbewerbsstufe hätte mit gleicher Begründung angefochten werden können wie derjenige der zweiten Wettbewerbsstufe. Auch damals war die Jury nicht vollständig. In der damaligen Phase hätte ein Rekurs nützlicheres zustande bringen können als heute. Wenn nicht rekuriert worden ist, dann wohl nur deshalb, weil niemand die Regelwidrigkeit festgestellt hat. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn innerhalb der GSMBA eine Stelle geschaffen würde, die die Wettbewerbsreglemente und die Durchführung überwacht.
Die Waffe «Reglement» ist nicht nur deshalb eine stumpfe Waffe, weil sie nicht eingesetzt wird; sie hat ausserdem stellenweise arg Rost angesetzt. Der ETH-Nullentscheid resultiert weitgehend aus dem Erweitern der Jury nach der ersten Wettbewerbsstufe und aus dem Umstand, dass den Künstlern des engeren Wettbewerbs keine Chance gegeben wurde, ihre Werke selbst zu präsentieren. Durch die vielen Lücken des Reglementes fallen auch diese beiden strittigen Punkte.

Die GSMBA-Sektion Zürich hat eine Arbeitsgruppe aufgestellt, die das jetzige Wettbewerbsreglement überarbeitet. Nach einer ersten Vernehmlassungsphase gelangt es an die Sektionspräsidenten, die die Diskussion in die Sektionen hineintragen werden.

Peter Killer

PS:
Dank Anstössen eines Mitglieds der Eidg. Kunstkommission, von Seiten der GSMBA und der direkt beteiligten Künstler ist es zu einer Pressekonferenz über diesen Nullentscheid der Jury gekommen. Dass ein solches Gespräch möglich wurde, ist bemerkenswert. Man bedauert zwar, dass weder der Direktor der eidg. Bauten, noch der Rektor oder der Architekt erschienen war. Die Pressekonferenz hat zwei Resultate gezeitigt. Erstens wurde das Vertrauen in die eidgenössische Kunstkommission eindeutig wieder gestärkt, und zweitens erhielt man die Zusicherung, dass die Kunstkommissionsvertreter sich bemühen werden, eine künstlerische Lösung für die ETH-Hönggerberg zu suchen, die in irgend einer Form aus dem Wettbewerb, und nicht aus einem wettbewerbsfremden Direktauftrag hervorgeht.

En bref: ETH-Hönggerberg, Zürich

La sélection au 2e stade du concours du Hönggerberg-Zurich s'est soldée par un non-lieu (voir ART SUISSE no 38). Les clauses du concours de l'EPF au Hönggerberg avaient été établies sur la base du règlement de la SPSAS, qui stipule que le jury ne peut décider qu'en présence de tous ses membres, ou si les membres empêchés ont été remplacés. Or, quatre membres du jury se trouvaient absents et n'avaient pas été remplacés. Ainsi, la décision du jury est nulle pour «vice de forme», comme l'a confirmé le conseillé juridique de la section de Zurich. Les artistes concernés ont fait appel.